



ZRK 2005-027

Der Vizepräsident: Daniel Riedo
Die Richter: Kaspar Engeli; Chiarella Rei-Ferrari
Die Gerichtsschreiberin: Andrea Flubacher

Entscheid vom 23. August 2005

in Sachen

X. AG, Beschwerdeführerin

gegen

Oberzolldirektion, Abteilung LSVA, Gutenbergstrasse 50, 3003 Bern (Ref. ...)

betreffend

Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA);
Bemessungsgrundlage; massgebendes Gewicht

Sachverhalt:

A.- Die X. AG beschäftigt sich gemäss Eintrag im Handelsregister insbesondere mit der Fabrikation von Särgen und Holzwaren sowie dem Betrieb einer Bau- und Möbelschreinerei.

Für den Transport von Särgen aus der eigenen Produktion besitzt die X. AG unter anderem einen Sattelschlepper mit dem Kennzeichen ... und einen Sattelanhänger mit dem Kennzeichen

B.- Mit Schreiben vom 9. März 2005 teilte die X. AG der Eidgenössischen Oberzolldirektion (OZD) mit, die im Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis 21. Oktober 2004 veranlagte leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) sei fälschlicherweise auf einem Anhängergewicht von 29t statt richtigerweise von 12.6t berechnet worden, und sie forderte eine entsprechende Rückerstattung. Die OZD wies das Begehren mit Verfügung vom 17. März 2005 ab und führte sinngemäss aus, die korrekte und vollständige Deklaration der zur Veranlagung notwendigen Angaben liege gemäss dem Selbstdeklarationsprinzip in der alleinigen Verantwortung des Fahrzeugführers. Die beanstandeten Veranlagungen seien vorliegend auf der Basis der vom Fahrzeughalter selber eingereichten Deklarationen erstellt worden.

C.- Gegen diesen Entscheid der OZD führt die X. AG (Beschwerdeführerin) mit Eingabe vom 22. März 2005 Beschwerde an die Eidgenössische Zollrekurskommission (ZRK). Sie beantragt dessen Aufhebung und die Rückerstattung der angeblich zuviel bezahlten LSVA mit im Wesentlichen der Begründung, gemäss Fahrzeugausweis sei per 22. November 2000 eine Ablastung des Sattelanhängers vorgenommen worden, die zu Unrecht von der OZD bei der Veranlagung der LSVA nicht berücksichtigt worden sei. Die Behörde selber habe in einem Rundschreiben vom Dezember 2000 darauf hingewiesen, dass in einer ersten Phase nicht in jedem Fall die nach einer Ablastung gültigen Gewichte im Erfassungsgerät erscheinen, jedoch für die Veranlagung die richtigen, vom Strassenverkehrsamt gelieferten Gewichtsdaten verwendet würden. Der Fahrzeugführer der Beschwerdeführerin habe sich auf diese Information und insbesondere darauf, dass die veranlagende Behörde im Besitze der aktuellen Fahrzeugdaten sei, verlassen.

D.- In ihrer Vernehmlassung vom 15. April 2005 schliesst die OZD auf kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde. Zwar habe das Strassenverkehrsamt A für den Sattelanhänger ... tatsächlich das Gesamtgewicht von 12.6t gültig ab 22. November 2000 übermittelt. Jedoch habe der Fahrzeugführer den Auflieger ... jeweils selber mit einem Gewicht von 29t deklariert; die von der OZD eigens für die Vereinfachung der Deklaration an die Beschwerdeführerin ausgelieferte Anhängerkarte mit dem mutierten Gesamtgewicht von 12.6t sei von dieser bis zum 15. November 2001 nie für die Deklaration verwendet worden. Ausschlaggebend für die Berechnung der LSVA für Fahrten mit dem Auflieger sei deshalb das Leergewicht des Sattelschleppers ... von 7.2t zuzüglich des deklarierten Gesamtgewichtes von jeweils 40 bzw. 29t, maximal jedoch das Gesamtzugsgewicht des Sattelschleppers von 28t.

Auf die weiteren Begründungen in den Eingaben an die ZRK wird - soweit erforderlich - im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1.- a) Entscheide der OZD betreffend den Vollzug der Bestimmungen über die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe unterliegen gemäss Art. 23 Abs. 3 des Bundesgesetzes über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabengesetz [SVAG; SR 641.81]) i.V.m. Art. 71a Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) der Beschwerde an die ZRK. Die Beschwerdeführerin hat die Verfügung der OZD vom 17. März 2005 mit Eingabe vom 22. März 2005 frist- und formgerecht angefochten (Art. 50 und 52 VwVG). Die Beschwerdeführerin ist durch den angefochtenen Entscheid beschwert und zur Anfechtung befugt (Art. 48 VwVG). Der von der Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 63 Abs. 4 VwVG einverlangte Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- ist fristgerecht bezahlt worden. Auf die Beschwerde ist einzutreten. Das Beschwerdeverfahren vor der ZRK bestimmt sich gemäss Art. 71a Abs. 2 VwVG grundsätzlich nach diesem Gesetz.

b) Die ZRK entscheidet generell mit uneingeschränkter Kognition. Gerügt werden kann nicht nur die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Art. 49 lit. a VwVG) oder die unrichtige bzw. unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 lit. b VwVG), sondern auch die Unangemessenheit des angefochtenen Entscheides (Art. 49 lit. c VwVG; André Moser, in: André Moser/Peter Ueber sax, Prozessieren vor eidgenössischen Rekurskommissionen, Basel und Frankfurt am Main 1998, Rz. 2.59; Ulrich Häfelin/Georg Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2002, Rz. 1758 ff.).

2.- a) Gemäss Art. 85 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) kann der Bund auf dem Schwerverkehr eine leistungs- oder verbrauchsabhängige Abgabe erheben, soweit diese Verkehrsart der Allgemeinheit Kosten verursacht, die nicht durch andere Leistungen oder Abgaben gedeckt sind. Die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe wird seit dem 1. Januar 2001 auf den im In- und Ausland immatrikulierten (in- und ausländischen) schweren Motorfahrzeugen und Anhängern für den Güter- oder den Personentransport erhoben (Art. 3 SVAG). Abgabepflichtig ist der Halter, bei ausländischen Fahrzeugen zusätzlich der Fahrzeugführer (Art. 5 Abs. 1 SVAG). Der Bundesrat regelt den Vollzug der Schwerverkehrsabgabe (Art. 10 Abs. 1 SVAG). Die abgabepflichtige Person hat bei der Ermittlung der Fahrleistung mitzuwirken.

b) Die Abgabe bemisst sich nach dem höchstzulässigen Gesamtgewicht des Fahrzeuges und den gefahrenen Kilometern (Art. 6 Abs. 1 SVAG). Die Verordnung über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabeverordnung [SVAV; SR 641.811]) präzisiert in Art. 13 Abs. 1, dass für die Bemessung der Abgabe das im Fahrzeugausweis eingetragene höchstzulässige Gesamtgewicht massgebend ist. Bei einer Kombination aus getrennt immatrikuliertem Sattelschlepper und Sattelanhänger werden das Leergewicht des Sattelschleppers und das Gesamtgewicht des Sattelanhängers addiert (Art. 13 Abs. 3 SVAV). Für die Defini-

tion des Begriffs „Gesamtgewicht“ ist von der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41) auszugehen: Nach Art. 7 Abs. 4 VTS entspricht das Gesamtgewicht dem für die Zulassung massgebenden höchsten Gewicht. Das Gesamtgewicht entspricht grundsätzlich dem sog. Garantiegewicht (das vom Hersteller höchstens zugelassene Gewicht). Ist das gesetzlich zulässige höchste Gewicht niedriger als das Garantiegewicht, so gilt das gesetzlich zulässige höchste Gewicht als Gesamtgewicht (vgl. zum Ganzen auch: nicht veröffentlichter Entscheid der ZRK vom 1. Mai 2001 in Sachen H. [ZRK 2000-014], E. 3a). Gemäss Art. 45 Abs. 1 SVAV melden die kantonalen Vollzugsbehörden der Zollverwaltung laufend die zur Erhebung der Abgabe erforderlichen Daten.

c) Die Abgabe wird mit einem von der Zollverwaltung zugelassenen elektronischen Messgerät ermittelt. Dieses besteht aus dem im Fahrzeug eingebauten Fahrtschreiber bzw. Wegimpulsaufnehmer sowie einem Erfassungsgerät (TRIPON), das die massgebende Fahrleistung ermittelt und registriert (Art. 15 Abs. 1 SVAV). Nebst dem Erfassungsgerät muss der Fahrzeugführer stets auch ein Aufzeichnungsformular mitführen, das bei Ausfall oder bei Fehlfunktionen bzw. Fehlermeldungen des Messgeräts zu verwenden ist (Art. 19 Abs. 1 SVAV). Alle mitgeführten Anhänger müssen vom Fahrzeugführer am Erfassungsgerät deklariert werden (Art. 17 Abs. 1 SVAV). Für jeden Anhänger mit einem Gesamtgewicht von über 3,5t stellt die Zollverwaltung grundsätzlich eine Chipkarte aus, die alle für die Erfassung erforderlichen Daten enthält (Art 17 Abs. 2 SVAV). Die Abgabe für mitgeführte Anhänger ist vom Halter des Zugfahrzeugs zu deklarieren und zu bezahlen (Art. 17 Abs. 3 SVAV).

Der Fahrzeugführer muss bei der korrekten Ermittlung der Fahrleistung mitwirken; er muss insbesondere das Erfassungsgerät korrekt bedienen und bei Fehlermeldungen oder Fehlfunktionen die Fahrleistungsdaten im Aufzeichnungsformular eintragen und das Erfassungsgerät unverzüglich überprüfen lassen (Art. 21 SVAV). Sind Fehlermeldungen aufgetreten oder sind nach Auffassung der abgabepflichtigen Person die Daten des Erfassungsgerätes aus anderen Gründen falsch, so muss sie dies mit der Deklaration schriftlich mitteilen und begründen (Art. 22 Abs. 2 SVAV).

Die Veranlagung der Abgabe erfolgt auf Grund der vom Abgabepflichtigen eingereichten elektronischen oder schriftlichen Deklaration (Art. 23 Abs. 1 SVAV). Unterbleibt die Deklaration, ist sie lückenhaft oder widersprüchlich oder macht die Zollverwaltung Feststellungen, die im Widerspruch zur Deklaration stehen, so nimmt sie die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen vor (Art. 23 Abs. 3 SVAV). Nach dem Gesagten unterliegt der Abgabepflichtige dem Selbstdeklarationsprinzip; dies bedeutet, dass das Gesetz dem Abgabepflichtigen die volle Verantwortung für die Veranlagung überbindet und hohe Anforderungen an seine Sorgfaltspflicht stellt (vgl. auch Entscheide der ZRK vom 29. April 2002, in Archiv für Schweizerisches Abgaberecht [ASA] 72 S. 496; vom 7. September 2001 in ASA 71 S. 77).

Die Gesetzmässigkeit der voranstehenden Ordnungsbestimmungen ist in der Rechtsprechung bereits mehrfach bestätigt worden (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 10. Oktober 2003 i.S. A. [2A.271/2003]; Entscheid der ZRK vom 5. Juli 2004 i.S. B. [ZRK 2003-035]). Überdies stützen sich die meisten dieser Ordnungsnormen direkt auf den Gesetzesbuchstaben, wie etwa die Mitwirkungspflicht bei der korrekten Ermittlung der Fahrleistung (Art. 21 SVAV, Art. 11 Abs. 1 SVAG) oder das Erfassungsgeräteobligatorium (Art. 15 Abs. 1 SVAV, Art. 11

Abs. 2 SVAG), woraus gleichzeitig die grundsätzliche Verbindlichkeit der mit dem vorgeschriebenen Gerät erfassten Daten folgt sowie dass bei allfälligen Fehlern des Erfassungsgerätes dem Abgabepflichtigen die Pflicht aufzuerlegen ist, die erforderlichen Massnahmen zur Behebung zu ergreifen, und dem Abgabepflichtigen bei behaupteter Fehlerhaftigkeit der durch das Erfassungsgerät aufgezeichneten Daten gleichsam die Beweisführungslast zu übertragen ist (Entscheid der ZRK vom 29. April 2002, a.a.O., ASA 72 S. 497).

d) Der TRIPON ist einem Zugfahrzeug exklusiv zugeordnet und erfasst dessen Fahrleistungsdaten deshalb grundsätzlich eindeutig und lückenlos. Die Erfassung der Daten eines Anhängers birgt demgegenüber die Problematik, dass der TRIPON zwar erkennen kann, dass ein Anhänger gezogen wird, nicht aber, um welchen es sich dabei handelt. Das Erfassungsgerät vermag folglich den Anhänger und damit dessen für die Veranlagung massgeblichen Daten (z.B. Gesamtgewicht) nicht zu identifizieren. Die Anhänger sind dem Erfassungsgerät nicht exklusiv zugeordnet mit der Folge, dass sie bei jeder Fahrt erneut zu deklarieren sind. Unter diesen Umständen besteht bei der Anhängerdeklaration naturgemäss ein gewichtiges Missbrauchspotential. Namentlich ist ohne weiteres möglich, einen Anhänger mit einem leichteren Gesamtgewicht am TRIPON zu deklarieren als jenen, der tatsächlich gezogen wird. Insofern ist dem Selbstdeklarationsprinzips (E. c hievor) im Falle der Anhängerdeklaration besondere Nachachtung zu verschaffen. Der Fahrzeugführer hat verschiedene Möglichkeiten, einen Anhänger korrekt zu deklarieren. Er kann die entsprechende Chipkarte verwenden, einen Anhänger in der Liste im TRIPON wählen oder manuell deklarieren. Bei Ausfall bzw. Fehlfunktionen des Erfassungsgerätes oder bei andern Fehlern der Fahrleistungsdaten hat er schliesslich das Aufzeichnungsformular zu benutzen und bei Einreichen der monatlichen Deklaration das Problem mit schriftlicher Begründung zu melden (Art. 21 Bst. b und 22 Abs. 2 SVAV). Wurde von dieser Fehlermeldemöglichkeit kein Gebrauch gemacht, und realisiert der Fahrzeughalter nachträglich, dass ein Deklarationsfehler vorliegt, kann eine Berichtigung zwar nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Jedoch sind an den Gegenbeweis aus Gründen der latenten Missbrauchsgefahr und des obligatorischen Charakters der deklarierten bzw. vom Gerät erfassten Daten sehr hohe Anforderungen zu stellen, einfache Behauptungen reichen jedenfalls nicht aus (vgl. Entscheid der ZRK vom 17. Mai 2002 i.S. V.B. SA [ZRK 2001-027], veröffentlicht in Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 66.93, E. 3c).

3.- Im vorliegenden Fall deklarierte die Beschwerdeführerin zwischen dem 1. Januar 2001 und dem 21. Oktober 2004 das Gesamtgewicht ihres Sattelanhängers ... mit 29t. Die OZD nahm die Deklarationen unbeanstandet entgegen und stellte der Beschwerdeführerin auf dieser Grundlage jeweils die entsprechend geschuldete LSVA monatlich in Rechnung. Die Beschwerdeführerin macht mit Schreiben vom 9. März 2005 erstmals geltend, dass für die Berechnung der LSVA massgebende Gewicht des Sattelanhängers habe seit dem 22. November 2000 nur 12.6t statt der veranlagten 29t betragen.

a) Im Falle der von der Beschwerdeführerin verwendeten Fahrzeuge berechnet sich das für die LSVA massgebende Gewicht grundsätzlich nach dem Leergewicht des Sattelschleppers

... (7.2t) zuzüglich des Gesamtgewichts des Sattelanhängers ... (gemäss Angaben des Strassenverkehrsamtes A nach der Ablastung per 22. November 2000 von 29t auf 12.6t). Die Beschwerdeführerin deklarierte indes seit Einführung der LSWA am 1. Januar 2001 das Gewicht des Sattelanhängers ... am Erfassungsgerät jeweils mit mindestens 29t. Aufgrund des strengen Selbstdklarationsprinzips hat sich die Beschwerdeführerin ihre eigenen Deklarationen anrechnen zu lassen, es sei denn, es gelänge ihr der zwingende Nachweis, sie habe in der fraglichen Zeit tatsächlich lediglich den geltend gemachten Anhänger mit einem Gesamtgewicht von 12.6 t gezogen und nicht doch einen höher gewichteten. Diesen Nachweis bleibt die Beschwerdeführerin indes gänzlich schuldig. Bereits aus diesem Grund ist die Beschwerde abzuweisen.

Damit soll der Beschwerdeführerin nicht unterstellt werden, sie verlange die Rückerstattung in unredlicher Absicht, indem sie in Tat und Wahrheit gar nicht den Anhänger mit dem Gesamtgewicht von 12.6 t gezogen habe, sondern einen gewichtigeren. Dennoch kann aus Gründen der latenten Missbrauchsgefahr bei der Deklaration von Anhängern und der rechtsgleichen Behandlung aller Abgabepflichtigen die blossе Behauptung der Beschwerdeführerin, sie habe lediglich den abgelasteten Anhänger verwendet, nicht gehört werden (s. E. 2d hievör).

b) Was die Beschwerdeführerin dagegen vorbringt, dringt nicht durch. Entgegen ihrer offenbaren Ansicht fällt nicht in den Aufgabenbereich der Zollverwaltung, jede einzelne Deklaration eines jeden Halters daraufhin zu überprüfen, ob letztere allenfalls zu hohe Gesamtgewichte ihrer Anhänger am Erfassungsgerät deklarieren. Solches bedeutete - wenn technisch überhaupt möglich - angesichts der Fülle an Deklarationen, welche die OZD mit ihren beschränkten Mitteln zu bewältigen und verarbeiten hat, einen kaum zumutbaren und kaum zu bewältigenden Verwaltungsmehraufwand. Überdies stehen dem Fahrzeugführer verschiedene Möglichkeiten offen, einen Anhänger zu deklarieren (E. 2d). Aus den eingereichten Unterlagen geht hervor, dass der Beschwerdeführerin am 10. November 2000 erstmals eine Anhängerkarte des Aufliegers ... - noch mit einem programmierten Gesamtgewicht von 29t - zugestellt wurde. Nach unwiderlegter Darstellung der Vorinstanz erhielt die Beschwerdeführerin bereits am 18. Januar 2001 jedoch eine neue Anhängerkarte, die das nach der Ablastung korrekte Gesamtgewicht von nunmehr 12.6t enthielt. Der Beschwerdeführerin hätte es demnach offen gestanden, mittels dieser Chipkarte den Anhänger spätestens ab dem 18. Januar 2001 korrekt zu deklarieren. Weil die vom Fahrzeughalter deklarierten Daten - und damit auch das eingegebene Gesamtgewicht des Anhängers - während der Eingabe und der Fahrt auf dem Display des TRIPON erscheinen, wäre es der Beschwerdeführerin selbst beim Gebrauch einer Karte mit falschen Gewichtsangaben zuzumuten gewesen, am Aufzeichnungsgerät eine manuelle Korrektur vorzunehmen oder wenigstens eine Fehlermeldung zusammen mit der Deklaration der Fahrleistung einzureichen. Diese minimalen Mitwirkungspflichten hat sie während insgesamt vier Jahren vernachlässigt, so dass die Beschwerde auch unter diesen Gesichtspunkten als unbegründet erscheint.

c) Daran vermag auch das von der Beschwerdeführerin angeführte Informationsrundschreiben der OZD im Dezember 2000 an die Fahrzeughalter nichts zu ändern. Die Behörde wies damit die Fahrzeughalter darauf hin, es könne zu Unstimmigkeiten zwischen dem von der

Zollbehörde programmierten Karteninhalt und den aktuellen Daten des Fahrzeugausweises kommen; in jedem Fall würden jedoch letztere für die Veranlagung verwendet. Zunächst bezog die Beschwerdeführerin diese Informationen fälschlicherweise auf die Handhabung der Anhängerdeklaration statt lediglich auf die Initialisierung der Erfassungsgeräte in den Zugfahrzeugen, weist die Verwaltung im Rundschreiben doch ausdrücklich darauf hin, auch die Generierung der Anhängerkarten laufe überdies auf Hochtouren. Ausserdem war die Beschwerdeführerin seit dem 18. Januar 2001 im Besitz eines richtig programmierten Anhängerchips.

4.- Aufgrund dieser Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin als unterliegende Partei die Kosten des Beschwerdeverfahrens vor der ZRK zu tragen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten, bestehend aus Spruch- und Schreibgebühren, werden mit Fr. 1'000.-- festgesetzt und der Beschwerdeführerin zur Zahlung auferlegt. Die Beschwerdeinstanz hat im Dispositiv den Kostenvorschuss (Fr. 1'000.--) mit den Verfahrenskosten zu verrechnen und einen allfälligen Überschuss zurückzuerstatten (Art. 63 Abs. 1 VwVG und Art. 1 ff., insbesondere Art. 5 Abs. 3 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [SR 172.041.0]).

Aus diesen Gründen hat die Eidgenössische Zollrekurskommission nach Art. 23 Abs. 1 der Verordnung über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen (VRSK; SR 173.31) auf dem Zirkulationsweg

erkannt:

- 1.- Die Beschwerde der X. AG, ..., vom 22. März 2005 gegen die Verfügung der Oberzolldirektion vom 17. März 2005 wird abgewiesen.
- 2.- Die Verfahrenskosten im Betrage von Fr. 1'000.-- (bestehend aus Spruch- und Schreibgebühren) werden der X. AG auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- verrechnet.
- 3.- Dieser Entscheid wird der X. AG und der Oberzolldirektion schriftlich eröffnet.

Rechtsmittelbelehrung

Der Entscheid kann innerhalb von dreissig Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 97 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 [OG; SR 173.110]) beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden; **ausgenommen sind Entscheide über die Zoll-Veranlagung, soweit diese von der Tarifierung oder von der Gewichtsbestimmung abhängt (Art. 100 Abs. 1 Bst. h OG), sowie Entscheide über Erlass oder Stundung geschuldeter Abgaben (Art. 99 Abs. 1 Bst. g OG)**. Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):

- a) vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tage nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

Eidgenössische Zollrekurskommission

Der Vizepräsident:

Daniel Riedo

Die Gerichtsschreiberin:

Andrea Flubacher